

Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang
2022

Nr.
9

Ausgabetag
01.07.2022

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen	46
Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 46 „ehem. Ermelingschule – Ost“	51
Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 46a „ehem. Ermelingschule – West“	56
Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17: „Kamener Straße – Auf'm Kley“	60
Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“	65
Öffentliche Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen	69
Öffentliche Bekanntmachung: Verwertung von einem abgeschleppten Fahrzeug im Gemeindegebiet Bönen	73

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder
einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste,
Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen

Für die nachstehend mit gestrichelter Linie umgrenzten Teile des Gemeindegebiets Bödens - Teilbereich A) entlang der Ermelingstraße und Teilbereich B) entlang der Straße Butterwinkel - wurde (nach Ratsbeschluss vom 10. Dezember 2020 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen nebst Begründung erarbeitet.

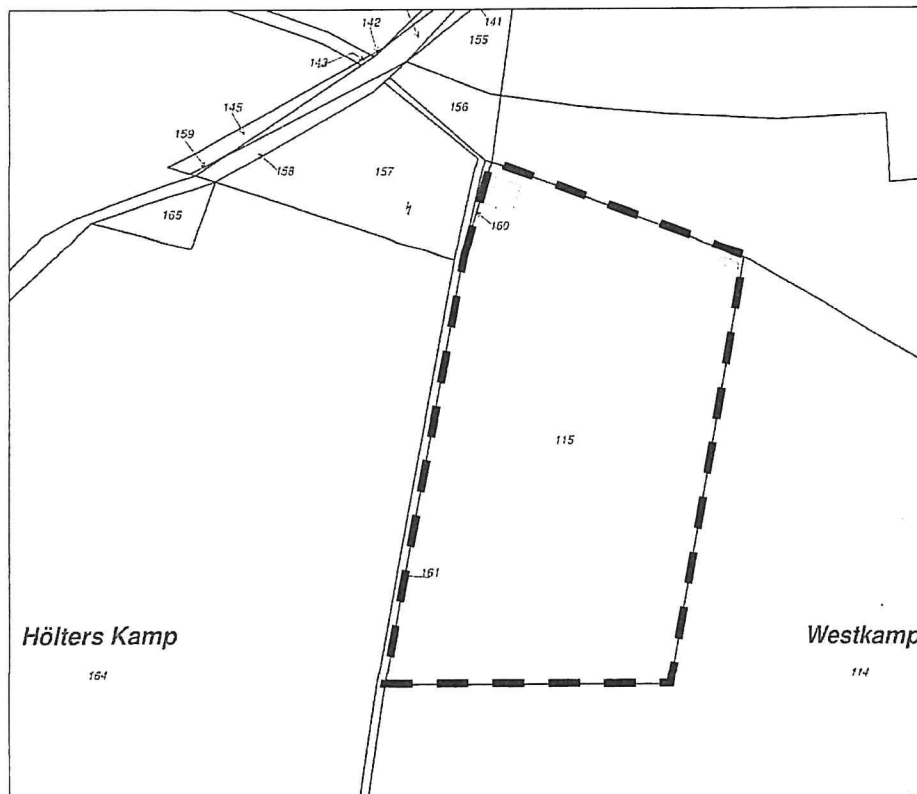


Teilbereich A)

Der rund 2,5 ha große Änderungsbereich des im oben mit gestrichelter Linie kenntlich gemachten Teilbereichs A) liegt innerhalb der Gemarkung Bramey-Lenningsen und umfasst in der Flur 1 die Flurstücke 636, 637 und 591 sowie in der Flur 3 die Flurstücke 598 und 599 (jeweils vollständig)

Das Plangebiet umfasst das Gelände der seit 2015 geschlossenen Ermelingschule. Die zur ehemaligen Ermelingschule gehörenden Gebäude des WC Trakts und der Sporthalle sind weiterhin in Betrieb (Vereinsnutzung). Die im Westen liegenden ehemaligen Hausmeisterwohnungen sind bewohnt, wobei Haus Nr. 3 im Privateigentum und bewohnt ist und das im Gemeindeeigentum befindliche Haus Nr. 5 aktuell als Flüchtlingsnotunterkunft genutzt wird. Die östlich im Plangebiet befindlichen Flurstücke 598 und 599 werden ackerwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet des Teilbereichs A) ist derzeit im Westen als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung Schule ausgewiesen.

Weiterhin besteht eine Ausweisung Spielplatz. Im Osten besteht die Ausweisung Fläche für die Landwirtschaft.



Teilbereich B)

Der rund 1,0 ha große Änderungsbereich des im oben mit gestrichelter Linie kenntlich gemachten Teilbereichs B) liegt innerhalb der Gemarkung Bramey-Lenningsen und umfasst in der Flur 1 das Flurstück 115.

Das Plangebiet wird derzeit vom TVG Flierich-Lenningsen als Trainings und Wettkampfpfplatz genutzt. Die aufstehenden Gebäude umfassen einen Materialraum und einen offenen Unterstand. Um sich vor/nach dem Sport umzuziehen bzw. sich zu Duschen müssen die Sportler zur Sporthalle auf dem Gelände der Ermelingschule fahren. Das Plangebiet des Teilbereichs B) ist derzeit als Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen.

Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verlegung des bestehenden Trainings- und Wettkampfpfplatzes des Sportvereins TVG Flierich-Lenningsen vom bisherigen Standort Butterwinkel zum neuen Standort nördlich der Ermelingstraße bzw. in Nachbarschaft zum ehemaligen Gelände der Ermelingschule, die Umnutzung der bestehende Trainings- und Wettkampfpfplatz am Butterwinkel zu einer ökologische Ausgleichsfläche und die planungsrechtliche Sicherung dieser Vorhaben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf des 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen liegt

vom 18.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags, dienstags
und donnerstags

von 08:30 bis 12:30 Uhr
von 13:30 bis 16:00 Uhr

mittwochs und freitags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 431, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen öffentlich aus.

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS Cov-2 sowie anderer Viren zu beachten. Derzeit gilt im Rathaus der Gemeinde Bönen eine Maskenpflicht.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter https://www.o-sp.de/boenen/start_detail.php eingesehen und heruntergeladen werden können. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02383 - 933 311 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich zu Niederschrift, per E-Mail an post@boenen.de oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen, Fachgutachten sowie Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind bei der Gemeinde Bönen verfügbar:

I Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönen

- Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zum Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönen werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima / Klimaanpassung / Luft, Landschaft und Kulturgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönen

- keine

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Bezirksregierung Münster: Dezernat 26, 15.06.2021, Thema: Hinweis Fluglärm
- NABU, 01.07.2021, Themen: Zersiedelung Freibereich, Landschaftsschutzgebiet, Umweltbericht, Artenschutz, Flutlicht

- Geologischer Dienst NRW, 19.07.2021, Thema: Boden
- Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Wohnungswesen, 21.07.2021, Themen: Umweltbericht, Altlastenverdachtshinweis, Niederschlagswasserabfluss

IV Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Bönen gemäß § 3 Abs.1 BauGB

- keine

Neben dem Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Gemeinde Bönen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen sowie sonstigen wesentlichen Stellungnahmen ausgelegt. Es handelt sich um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Das Büro Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld ist mit der Auswertung der Stellungnahmen beauftragt. Die eine Stellungnahme abgebenden Personen (bzw. Institutionen) erklären sich mit der Abgabe der eingangs genannten personenbezogenen Daten im Rahmen der Stellungnahme einverstanden und willigen ein, dass die Gemeinde Bönen und/oder das o.g. Büro ihnen postalisch oder per Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Die eine Stellungnahme abgebenden Personen (bzw. Institutionen) sind gemäß Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, gegenüber der Gemeinde Bönen und dem o.g. Büro um umfangreiche Auskunftserteilung zu den personenbezogenen gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 17 DSGVO können sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Bönen und dem o.g. Büro die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten Verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit nach § 2 Abs 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

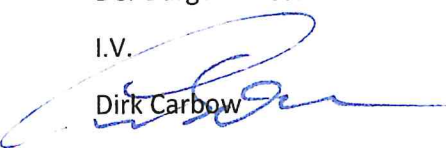
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen den 30.06.2022

Der Bürgermeister

I.V.


Dirk Carbow

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 46 „ehem. Ermelingschule - Ost“



Für den oben mit gestrichelter Linie umgrenzten Teil des Gemeindegebiets Bönens wurde (nach Ratsbeschluss vom 10. Dezember 2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 – „ehemalige Ermelingschule - Ost“ gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46 „ehem. Ermelingschule - Ost“ nebst Begründung erarbeitet.

Das rd. 2,5 ha große Plangebiet besteht im Westabschnitt aus einem in den 1960er Jahren errichteten einzügigen Grundschulgebäude mit gesondertem WC Gebäude, einer Turnhalle und geschottertem Sportplatz mit Flutlichtanlage. Jenseits der bestehenden Turnhalle schließen im Osten landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 46 – „ehem. Ermelingschule - Ost“ ist es nach (bereits erfolgtem Abriss) des (seit 2015 geschlossenen) Grundschulgebäudes an selber Stelle ein zentral gelegenes Dorfgemeinschaftshaus für die Ortsteile Bramey, Lenningsen und Flierich zu errichten. Der Sportplatz, das WC Gebäude und die Turnhalle sollen weiter betrieben werden. Im Osten soll anstelle der Ackerflächen eine Naturrasen- Fußballplatz entstehen, der den - abseits des Plangebiets liegenden - Sportplatz Butterwinkel ersetzen soll. Damit soll einerseits die Mittenfunktion des Standorts innerhalb der o.g. Ortsteile gestärkt werden, zum anderen entfallen mit der Verlegung des Sportplatzes die bisher erforderlichen ökologisch unsinnigen Pendelverkehre zwischen dem Sportplatz Butterwinkel

und den Umkleiden der im Plangebiet liegenden Turnhalle. Die vorstehenden Nutzungen sollen planungsrechtlich gesichert werden.

Die Plangebietsabgrenzung des Bebauungsplans Nr. 46 – „ehem. Ermelingschule - Ost“ ist auf dem oben abgebildeten Plan ersichtlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst

- eine Teilfläche des Flurstücks 637, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen,
- das Flurstück 591, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- das Flurstück 598, Flur 3, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- das Flurstück 599, Flur 3, Gemarkung Bramey-Lenningsen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46 – „ehem. Ermelingschule - Ost“ liegt

vom 18.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags, dienstags

und donnerstags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

von 13:30 bis 16:00 Uhr

mittwochs und freitags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 431, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen öffentlich aus.

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS Cov-2 sowie anderer Viren zu beachten. Derzeit gilt im Rathaus der Gemeinde Bönen eine Maskenpflicht.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter https://www.o-sp.de/boenen/start_detail.php eingesehen und heruntergeladen werden können. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02383 - 933 311 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich zu Niederschrift, per E-Mail an post@boenen.de oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sowie Fachgutachten und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind bei der Gemeinde Bönen verfügbar:

I Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46 – „ehem. Ermelingschule - Ost“

- Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 46 – „ehem. Ermelingschule - Ost“ werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima/Klimaanpassung/Luft, Landschaft und Kulturgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46 – „ehem. Ermelingschule - Ost“

- Schalltechnische Untersuchung, AKUS GmbH, April 2020.

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46 – „ehem. Ermelingschule - Ost“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Bezirksregierung Münster: Dezernat 26, 15.06.2021, Thema: Hinweis Fluglärm
- Gemeinde Bönen, FB III / SEGU, Themen: Schmutz- und Niederschlagswasser
- Geologischer Dienst NRW, 19.07.2021, Thema: Boden
- LWL – Archäologie für Westfalen, 21.06.2021; Thema: Hinweis auf Ergänzung textlicher Festsetzung zu Bodendenkmälern
- Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Wohnungswesen, 21.07.2021, Themen: Verkehr, Umweltbericht, Oberflächenbefestigung, Ersatzbaustoffe, Altlastenverdachtshinweis, Niederschlagswasserabfluss
- BUND, Ortsgruppe Bönen, 22.07.2021, Themen: Stellplatzversiegelung, Einfriedung, Fotovoltaik, Regenwassernutzung
- Lippeverband, 22.07.2021, Themen: Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserabfluss

IV Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46 – „ehem. Ermelingschule - Ost“ gemäß § 3 Abs.1 BauGB

- keine

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46 – „ehem. Ermelingschule - Ost“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Gemeinde Bönen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen sowie sonstigen wesentlichen Stellungnahmen und Gutachten ausgelegt. Es handelt sich um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Das Büro Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld ist mit der Auswertung der Stellungnahmen beauftragt. Die eine Stellungnahme abgebenden Personen (bzw. Institutionen) erklären sich mit der Abgabe der eingangs genannten personenbezogenen Daten im Rahmen der Stellungnahme einverstanden und willigen ein, dass die Gemeinde Bönen und/oder das o.g. Büro ihnen postalisch oder per Mail Informationen zum

durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Die eine Stellungnahme abgebenden Personen (bzw. Institutionen) sind gemäß Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, gegenüber der Gemeinde Bönen und dem o.g. Büro um umfangreiche Auskunftserteilung zu den personenbezogenen gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 17 DSGVO können sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Bönen und dem o.g. Büro die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten Verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit nach § 2 Abs 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

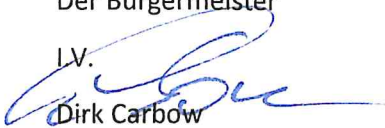
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen den 30.06.2022

Der Bürgermeister

l.v.



Dirk Carbow

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 46a „ehem. Ermelingschule - West“



Für den oben mit gestrichelter Linie umgrenzten Teil des Gemeindegebiets Bönens wurde (nach Ratsbeschluss vom 10. Dezember 2020 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46a – „ehemalige Ermelingschule - West“ gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46a „ehem. Ermelingschule - West“ nebst Begründung erarbeitet.

Das rd. 0,14 ha große Plangebiet besteht aus zwei in den 1960er Jahren im Zusammenhang mit der damaligen Grundschule errichteten (Hausmeister)Gebäuden.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 46a – „ehem. Ermelingschule - West“ ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Jugendhilfeeinrichtung mit 2 Wohngruppen zu je 6 Kindern/Jugendlichen zu schaffen und selbige planungsrechtlich zu sichern.

Die Plangebietsabgrenzung des Bebauungsplans Nr. 46a – „ehem. Ermelingschule - West“ ist auf dem oben abgebildeten Plan ersichtlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst

- das Flurstück 636, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen
- eine Teilfläche des Flurstücks 637, Flur 1, Gemarkung Bramey-Lenningsen,

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46a – „ehem. Ermelingschule - West“ liegt

vom 18.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags, dienstags

und donnerstags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

von 13:30 bis 16:00 Uhr

mittwochs und freitags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 431, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen öffentlich aus.

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS Cov-2 sowie anderer Viren zu beachten. Derzeit gilt im Rathaus der Gemeinde Bönen eine Maskenpflicht.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter https://www.o-sp.de/boenen/start_detail.php eingesehen und heruntergeladen werden können. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02383 - 933 311 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich zu Niederschrift, per E-Mail an post@boenen.de oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sowie Fachgutachten und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind bei der Gemeinde Bönen verfügbar:

I Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46a – „ehem. Ermelingschule - West“

- Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 46a – „ehem. Ermelingschule - West“ werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima / Klimaanpassung / Luft, Landschaft und Kulturgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46a – „ehem. Ermelingschule - West“

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 46 „ehem. Ermelingschule - West“, AKUS GmbH, April 2020.

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Bezirksregierung Münster: Dezernat 26, 15.06.2021, Thema: Hinweis Fluglärm
- Gemeinde Bönen, FB III / SEGU, Themen: Schmutz- und Niederschlagswasser
- Geologischer Dienst NRW, 19.07.2021, Thema: Boden
- LWL – Archäologie für Westfalen, 21.06.2021; Thema: Hinweis auf Ergänzung textlicher Festsetzung zu Bodendenkmälern
- Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Wohnungswesen, 21.07.2021, Themen: Verkehr, Umweltbericht, Oberflächenbefestigung, Ersatzbaustoffe, Altlastenverdachtshinweis, Niederschlagswasser
- BUND, Ortsgruppe Bönen, 22.07.2021, Themen: Einfriedung, Fotovoltaik, Regenwassernutzung, Dachbegrünung
- Lippeverband, 22.07.2021, Themen: Schmutz- und Niederschlagswasser

IV Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB

- keine

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 46a – „ehem. Ermelingschule - West“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Gemeinde Bönen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen sowie sonstigen wesentlichen Stellungnahmen und Gutachten ausgelegt. Es handelt sich um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Das Büro Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld ist mit der Auswertung der Stellungnahmen beauftragt. Die eine Stellungnahme abgebenden Personen (bzw. Institutionen) erklären sich mit der Abgabe der eingangs genannten personenbezogenen Daten im Rahmen der Stellungnahme einverstanden und willigen ein, dass die Gemeinde Bönen und/oder das o.g. Büro ihnen postalisch oder per Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Die eine Stellungnahme abgebenden Personen (bzw. Institutionen) sind gemäß Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, gegenüber der Gemeinde Bönen und dem o.g. Büro um umfangreiche Auskunftserteilung zu den personenbezogenen gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 17 DSGVO können sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Bönen und dem o.g. Büro die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten Verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit nach § 2 Abs 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

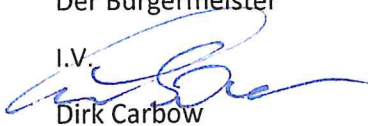
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen den 30.06.2022

Der Bürgermeister

I.V.

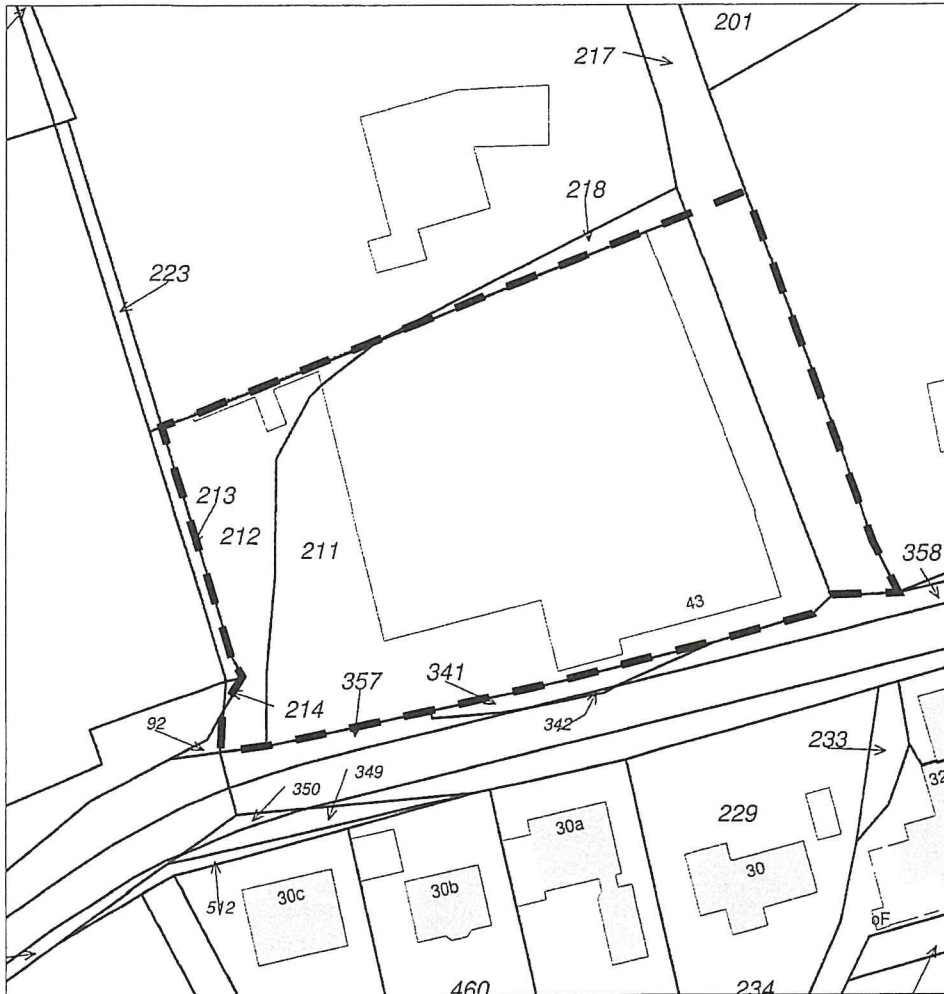


Dirk Carbow

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17: „Kamener Straße – Auf'm Kley“



Für den oben mit gestrichelter Linie umgrenzten Teil des Gemeindegebiets Bönens wurde - nach Ratsbeschluss vom 01. Juli 2021 zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – „Kamener Straße – Auf'm Kley“ gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB - der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – „Kamener Straße – Auf'm Kley“ nebst Begründung erarbeitet.

Das rd. 0,41 ha große Plangebiet besteht derzeit aus einer Brache auf der zuvor die Werksgebäude der Firma Kettler aufstanden. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Bönen über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Flierich vom 15. Februar 1995.

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – „Kamener Straße – Auf'm Kley“ ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung des Plangebiets als Wohnstandort mit 6 Wohngrundstücken zu schaffen und selbige planungsrechtlich zu sichern.

Die Plangebietsabgrenzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – „Kamener Straße – Auf'm Kley“ ist auf dem oben abgebildeten Plan ersichtlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst

- die Flurstücke 211 und 212, Flur 4, Gemarkung Flierich
- eine Teilfläche des Flurstücks 217, Flur 4, Gemarkung Flierich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – „Kamener Straße – Auf'm Kley“ liegt

vom 18.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags, dienstags

und donnerstags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

von 13:30 bis 16:00 Uhr

mittwochs und freitags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 431, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen öffentlich aus.

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS Cov-2 sowie anderer Viren zu beachten. Derzeit gilt im Rathaus der Gemeinde Bönen eine Maskenpflicht.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter https://www.o-sp.de/boenen/start_detail.php eingesehen und heruntergeladen werden können. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02383 - 933 311 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich zu Niederschrift, per E-Mail an post@boenen.de oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen, Fachgutachten sowie Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind bei der Gemeinde Bönen verfügbar:

I Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – „Kamener Straße – Auf'm Kley“

- Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – „Kamener Straße – Auf'm Kley“ werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima / Klimaanpassung / Luft, Landschaft und Kulturgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – „Kamener Straße – Auf'm Kley“

- Gutachten über die Rückbaumaßnahme auf dem ehem. Betriebsgrundstück der Fa. Kettler, Kamener Straße 42 in Bönen, GUCH Geologie+Umwelt-Consulting Hamm, September 2021
- Geotechnisches Gutachten zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 – „Kamener Straße – Auf'm Kley“, Erdlabor Dr. Fritz Krause, Februar 2022
- Haltungsuntersuchung (der Grabenverrohrung des sich unterhalb der Kamener Straße fortsetzenden Wassergrabens, welcher sich an der Ostseite des Plangebiets befindet), Winkelmann Entsorgung GmbH & Co. KG, April 2022

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – „Kamener Straße – Auf'm Kley“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- LWL – Archäologie für Westfalen, 03.12.2021, Thema: Hinweis auf Ergänzung textlicher Festsetzungen zu möglichen Bodendenkmälern
- GSW Wasser Plus, 08.12.2021, Thema: Löschwasserversorgung
- Gemeinde Bönen, FB III / SEGU, 16.01.2022, Themen: Ausbaulänge des Wegs an der Kamener Straße, Schmutz- und Niederschlagswasser
- Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Wohnungswesen, 20.01.2022 (nach beantragter und gewährter Fristverlängerung), Themen: Umweltbericht, Altlasten und Bodensanierung, Schmutz- und Niederschlagswasser, Verkehr, Oberflächenbefestigung, Ersatzbaustoffe, Altlastenverdachtshinweis

IV Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – „Kamener Straße – Auf'm Kley“ gemäß § 3 Abs.1 BauGB

- Mechtild Mey & Thomas Otte, 15.01.2022, Themen: Maßstäblichkeit der Bebauung in Bezug auf umgebende Bebauung, Maß der baulichen Nutzung, Bezugshöhenpunkte, Erschließung des Plangebiets, Regenwasserentsorgung, Pflanzgebot

Neben dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 – „Kamener Straße – Auf'm Kley“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Gemeinde Bönen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen sowie sonstigen wesentlichen Stellungnahmen und Gutachten ausgelegt. Es handelt sich um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Das Architekturbüro Rabura, Auf der Kornburg 11, 59199 Bönen ist mit der Auswertung der Stellungnahmen beauftragt. Die eine Stellungnahme abgebenden Personen (bzw. Institutionen) erklären sich mit der Abgabe der eingangs genannten personenbezogenen Daten im Rahmen der Stellungnahme einverstanden und willigen ein, dass die Gemeinde Bönen und/oder das o.g. Büro ihnen postalisch oder per Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Die eine Stellungnahme abgebenden Personen (bzw. Institutionen) sind gemäß Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, gegenüber der Gemeinde Bönen und dem o.g. Büro um umfangreiche Auskunftserteilung zu den personenbezogenen gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 17 DSGVO können sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Bönen und dem o.g. Büro die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten Verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit nach § 2 Abs 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen den 30.06.2022

Der Bürgermeister

I.V.

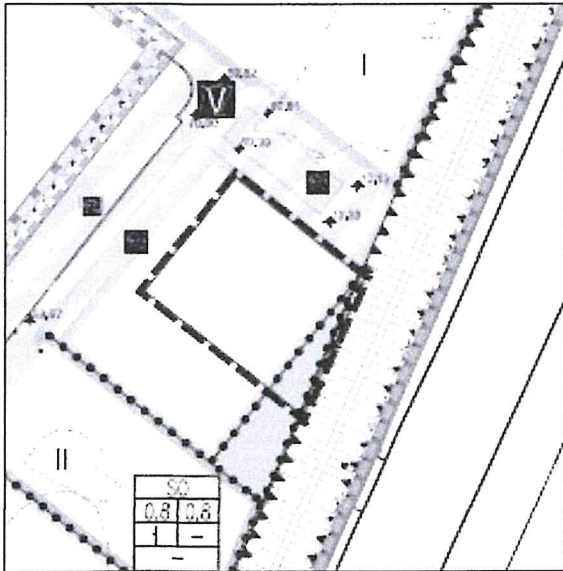
Dirk Carbow

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“



Für den oben mit gestrichelter Linie umgrenzten Teil des Gemeindegebiets Bönens wurde - nach Ratsbeschluss vom 18. Februar 2021 zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB - der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ nebst Begründung erarbeitet.

Das rd. 0,23 ha große Plangebiet besteht derzeit aus einem Bolzplatz und ist im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 32. „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen festgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes bestand ein Bedarf an einem Bolzplatz, der für die Aufrechterhaltung des gemeindlichen Sportflächenangebots jedoch nicht mehr benötigt wird. Stattdessen besteht aufgrund steigender Nachfrage und dem - aufgrund zwischenzeitlich geänderter gesetzlich Vorgaben – auf gemeindlicher Ebene zu erbringenden Betreuungsangebot aktuell ein zusätzlicher Bedarf für weitere Kindertagesstätten. Im Umfeld der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ vorhandenen und geplanten Sportangebote sollen deshalb auf der nicht mehr benötigten Bolzplatzfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer (Sport)KiTa geschaffen werden. Dazu soll die bestehende Festsetzung „Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ auf einer rund 2.300 qm großen Teilfläche in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbindung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindertagesstätte“ umgewandelt werden.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ ist es entsprechend, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung des Plangebiets durch eine Kindertagesstätte zu schaffen und selbige planungsrechtlich zu sichern.

Die Plangebietsabgrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ ist auf dem oben abgebildeten Plan ersichtlich. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 381, Flur 21 der Gemarkung Bönen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ liegt

vom 18.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags, dienstags

und donnerstags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

von 13:30 bis 16:00 Uhr

mittwochs und freitags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 431, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen öffentlich aus.

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS Cov-2 sowie anderer Viren zu beachten. Derzeit gilt im Rathaus der Gemeinde Bönen eine Maskenpflicht.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter https://www.o-sp.de/boenen/start_detail.php eingesehen und heruntergeladen werden können. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02383 - 933 311 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich zu Niederschrift, per E-Mail an post@boenen.de oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sowie Fachgutachten und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind bei der Gemeinde Bönen verfügbar:

I Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“

- Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima / Klimaanpassung / Luft, Landschaft und Kulturgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“

- Auswertung der Dokumentation der Sanierung Königsborn III/IV, Halbach & Lange, September 2021
- Königsborn 3/4 Neubau einer Kindertagesstätte – Boden- und Bodenluftgutachten, Halbach & Lange, Februar 2022

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Wohnungswesen, 03.03.2022, Themen: Bodenauffüllung, Ersatzbaustoffe, Niederschlagswasserentsorgung, Schallimissionen, Kompensation
- RAG AG, 28.02.2022, Thema: Grundwassermessstellen
- NABU, 24.02.2022, Thema: Umweltbericht
- Lippeverband, 10.03.2022: Schmutz-/Niederschlagswasserentsorgung
- Gemeinde Bönen, FB III /SEGU, 14.02.2022: Schmutz-/Niederschlagswasserentsorgung
- Geologischer Dienst NRW, 24.02.2022, Thema: Boden
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 03.03.2022, Thema: Boden, Bergbau

IV Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ gemäß § 3 Abs.1 BauGB

- keine

Neben dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32: „Ehemalige Zeche Königsborn III/IV“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Gemeinde Bönen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen sowie sonstigen wesentlichen Stellungnahmen und Gutachten ausgelegt. Es handelt sich um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Das Büro Wolters Partner Stadtplaner GmbH, Daruper Straße 15, 48653 Coesfeld ist mit der Auswertung der Stellungnahmen beauftragt. Die eine Stellungnahme abgebenden Personen (bzw. Institutionen) erklären sich mit der Abgabe der eingangs genannten personenbezogenen Daten im Rahmen der Stellungnahme einverstanden und willigen ein, dass die Gemeinde Bönen das o.g. Büro ihnen postalisch oder per Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Die eine Stellungnahme abgebenden Personen (bzw. Institutionen) sind gemäß Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, gegenüber der Gemeinde Bönen und dem o.g. Büro um umfangreiche Auskunftserteilung zu den personenbezogenen gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 17 DSGVO können sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Bönen und dem o.g. Büro die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten Verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit nach § 2 Abs 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen den 30.06.2022

Der Bürgermeister

I.V.

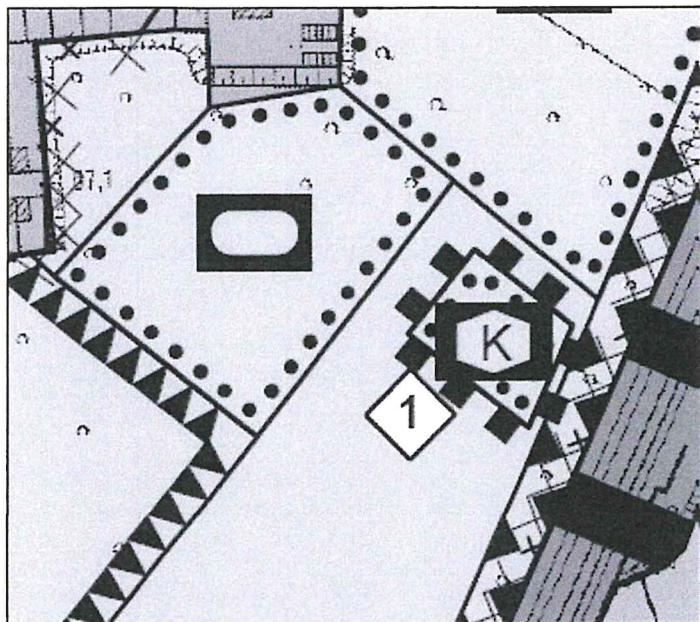
Dirk Carbow

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bönen



Für den oben mit gestrichelter Linie umgrenzten Teil des Gemeindegebiets Bödens wurde - nach Ratsbeschluss vom 18. Februar 2021 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sowie zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB - der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen nebst Begründung erarbeitet.

Das rd. 0,23 ha große Plangebiet besteht derzeit aus einem Bolzplatz und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Öffentliche Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestand noch ein umfangreicherer Bedarf an Sportflächen. So sollte auf der Fläche der jetzt vorgesehenen Änderung ein Bolzplatz realisiert werden. Dieser wird für die Aufrechterhaltung des gemeindlichen Sportflächenangebots jedoch nicht mehr benötigt. Stattdessen besteht aufgrund steigender Nachfrage und dem - aufgrund zwischenzeitlich geänderter gesetzlich Vorgaben – auf gemeindlicher Ebene zu erbringenden Betreuungsangebot ein zusätzlicher Bedarf für weitere Kindertagesstätten. Im Flächennutzungsplan sollen daher im Bereich der nicht mehr benötigten Bolzplatzfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer (Sport)KiTa geschaffen werden. Dazu soll die bestehende Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Sportplatz“ auf einer rund 2.300 qm großen Teilfläche in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbindung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Kindertagesstätte“ umgewandelt werden.

Die Plangebietsabgrenzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen ist auf dem oben abgebildeten Plan ersichtlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 381, Flur 21 der Gemarkung Bönen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen liegt

vom 18.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

montags, dienstags

und donnerstags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

von 13:30 bis 16:00 Uhr

mittwochs und freitags

von 08:30 bis 12:30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Bönen, Fachbereich III Planen-Bauen-Umwelt, Zimmer 431, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen öffentlich aus.

Bei der Einsichtnahme sind die jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS Cov-2 sowie anderer Viren zu beachten. Derzeit gilt im Rathaus der Gemeinde Bönen eine Maskenpflicht.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Rathaus sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter https://www.o-sp.de/boenen/start_detail.php eingesehen und heruntergeladen werden können. Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02383 - 933 311 gestellt werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich zu Niederschrift, per E-Mail an post@boenen.de oder über ein Online-Formular auf der oben genannten Internetseite vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Folgende umweltbezogenen Unterlagen mit jeweils folgenden Arten umweltbezogener Informationen sowie Fachgutachten und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind bei der Gemeinde Bönen verfügbar:

I Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen

- Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

In der Begründung nebst Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima / Klimaanpassung / Luft, Landschaft und Kulturgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten

Seite 2 von 4

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen

- Auswertung der Dokumentation der Sanierung Königsborn III/IV, Halbach & Lange, September 2021
- Königsborn 3/4 Neubau einer Kindertagesstätte – Boden- und Bodenluftgutachten, Halbach & Lange, Februar 2022

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Wohnungswesen, 03.03.2022, Themen: Bodenauffüllung, Ersatzbaustoffe, Niederschlagswasser, Schallmissionen, Kompensation
- RAG AG, 28.02.2022, Thema: Grundwassermessstellen
- NABU, 24.02.2022, Thema: Umweltbericht
- Lippeverband, 10.03.2022: Schmutz-/Niederschlagswasser
- Gemeinde Bönen, FB III /SEGU, 14.02.2022: Schmutz-/Niederschlagswasser
- Geologischer Dienst NRW, 24.02.2022, Thema: Boden
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 03.03.2022, Thema: Boden, Bergbau

IV Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen gemäß § 3 Abs.1 BauGB

- keine

Neben dem Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bönen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB die nach Einschätzung der Gemeinde Bönen wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen sowie sonstigen wesentlichen Stellungnahmen und Gutachten ausgelegt. Es handelt sich um die vorstehend aufgelisteten Dokumente unter II bis IV.

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Das Büro Wolters Partner Stadtplaner GmbH, Daruper Straße 15, 48653 Coesfeld ist mit der Auswertung der Stellungnahmen beauftragt. Die eine Stellungnahme abgebenden Personen (bzw. Institutionen) erklären sich mit der Abgabe der eingangs genannten personenbezogenen Daten im Rahmen der Stellungnahme einverstanden und willigen ein, dass die Gemeinde Bönen und/oder das o.g. Büro ihnen postalisch oder per Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Die eine Stellungnahme abgebenden Personen (bzw. Institutionen) sind gemäß Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, gegenüber der Gemeinde Bönen und dem o.g. Büro um umfangreiche Auskunftserteilung zu den personenbezogenen gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 17 DSGVO können sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Bönen und dem o.g. Büro die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten Verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit nach § 2 Abs 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen den 30.06.2022

Der Bürgermeister

I.V.


Dirk Carbow

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Verwertung von einem abgeschleppten Fahrzeug im Gemeindegebiet Bönen

Das Ordnungsamt der Gemeinde Bönen hat im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. zur Sicherung des öffentlichen Verkehrsraumes in der Vergangenheit eine Abschleppmaßnahme durchgeführt und ein Fahrzeug eingelagert.

Die Ermittlung des Halters hatte zum Ergebnis, dass das entsprechende Fahrzeug durch den eingetragenen Halter verkauft wurde. Der Erwerber des Fahrzeugs konnte jedoch trotz aufwendiger Suche nicht ausfindig gemacht und kontaktiert werden. Daher ist dieses Fahrzeug zu verwerten, um die wirtschaftlichen sowie ökologischen Folgen abzufangen.

Folgendes Fahrzeug steht somit zur Verwertung an:

Fahrzeug	Kennzeichen/ Fahrgestellnummer
Audi A 6 Limousine 5-türig	RST 23549 (PL)

Dem Erwerber des Fahrzeugs bzw. dem aktuellen Fahrzeughalter/Fahrzeugeigentümer wird hiermit Gelegenheit gegeben, sein Recht an dem Fahrzeug bis zum **01.08.2022** geltend zu machen.

Erfolgt bis dahin keine Rückmeldung, geht das Fahrzeug in das Eigentum der Gemeinde Bönen über und wird umgehend verwertet.

Nähere Auskünfte erteilt das Ordnungsamt der Gemeinde Bönen, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen unter der Telefonnummer +49 2383 933 244 oder 243 während der Dienstzeiten.

Alternativ kann eine E-Mail an folgende Adresse unter Nennung des Kennzeichens sowie des Aktenzeichens 32.07.02.2021 geschickt werden: Poststelle@boenen.de